

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Ablauf von Referendumsfristen

Für die folgenden Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse (veröffentlicht im Bundesblatt Nr. 41 vom 20. Oktober 1981) ist am 18. Januar 1982 die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen:

- Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung (Änderung);
- Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen;
- Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten (Änderung);
- Bundesbeschluss über den Beitritt zur Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre (ESO);
- Bundesbeschluss über die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen;
- Bundesbeschluss über die Gewährung von Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer (Zollpräferenzenbeschluss);
- Bundesbeschluss über die Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung (Übergangsordnung) (Änderung);
- Bundesbeschluss über das Übereinkommen zur Errichtung des Gemeinsamen Rohstoff-Fonds;
- Bundesbeschluss über das Internationale Naturkautschuk-Übereinkommen von 1979.

Gegen die Änderungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Gewaltverbrechen) wurde das Referendum ergriffen; die Unterschriften sind im Januar 1982 eingereicht worden.

2. Februar 1982

Bundeskanzlei

Notifikationen

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

Bekking Arie, geb. 27. Januar 1947, niederländischer Staatsangehöriger, Kraftfahrer, wohnhaft in NL-Scheveningen, Zeilstraat 34 A, wird hiermit eröffnet:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie am 23. Mai 1979 aufgrund des am 6. September 1978 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung und Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 16 und 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 500 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 60 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 560 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an den Zolluntersuchungsdienst Zürich, Postscheckkonto 80-21074, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

2. Februar 1982

Eidgenössische Oberzolldirektion

Brimah George, geb. 20. März 1946, ghanesischer Staatsangehöriger, Ingenieur, zuletzt wohnhaft gewesen in Accra/Ghana, Laneshire, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie am 24. April 1981 aufgrund des am 5. September 1980 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung von Artikel 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 4040 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 4090 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an den Zolluntersuchungsdienst Zürich, Postscheckkonto 80-21074, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

2. Februar 1982

Eidgenössische Oberzolldirektion

Korn Heinz, geb. 23. Juli 1930, deutscher Staatsangehöriger, Nachrichten-Techniker, wohnhaft in D-7311 Owen, Vogtstrasse 16, wird hiermit eröffnet:

Gestützt auf das am 19. August 1980 durch den Untersuchungsdienst der Zollkreisdirektion Chur aufgenommene Schlussprotokoll wurden Sie verurteilt durch

- a. die Eidgenössische Alkoholverwaltung wegen Widerhandlung gegen das Alkoholgesetz (AlkG) in Anwendung des Artikels 36 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 28 und 54 Absatz 2 AlkG und mit Artikel 6, 9, 29, 30 und 41 des Zollgesetzes (ZG) mit Strafbescheid vom 29. Oktober 1981 zu einer Busse von 800 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 80 Franken und einer Schreibgebühr von 3 Franken;
- b. die Zollkreisdirektion Chur wegen Zollübertretung und Widerhandlungen gegen den Bundesratsbeschluss über die Warenumsatzsteuer (WUStB) und gegen das Tabaksteuergesetz (TStG) in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3 und 87 ZG sowie der Artikel 52 und 53 WUStB und der Artikel 35, 42 und 43 TStG mit Strafbescheid vom 19. November 1981 zu einer Busse von 600 Franken, unter Auferlegung der Verfahrenskosten (Barauslagen und Spruchgebühr) von 166 Franken.

Gegen den Strafbescheid der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, 3000 Bern 9, können Sie innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei dieser Verwaltung, gegen den Strafbescheid der Zollkreisdirektion Chur innert der gleichen Frist bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erheben. Die Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR). Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist werden die Strafbescheide rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Nach Eintritt der Rechtskraft der Strafbescheide wird der geschuldete Gesamtbetrag von 1649 Franken mit der von Ihnen geleisteten Hinterlage verrechnet. Der verbleibende Restbetrag wird bei der Zollkreisdirektion Chur hinterlegt und kann dort durch Sie oder eine durch Sie bevollmächtigte Person gegen Quittung in Empfang genommen werden.

2. Februar 1982

Eidgenössische Oberzolldirektion

Theilkäs Heinz, geb. 3. August 1959, von Niederstocken, Magaziner, zuletzt wohnhaft gewesen 3604 Thun, Eisenbahnstrasse, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie am 8. Mai 1981 aufgrund des am 12. September 1980 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung der Artikel 82 Ziffer 2 und 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 3625 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 3675 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion Basel, Postscheckkonto 40-531, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

2. Februar 1982

Eidgenössische Oberzolldirektion

Tamminen Jaako Erkki Sakari, geb. 12. Dezember 1951, finnischer Staatsangehöriger, Chauffeur, zuletzt wohnhaft gewesen in SF-34800 Virnat, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie am 1. Mai 1980 aufgrund des am 23. Januar 1980 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung und Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 16, 75 und 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 400 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 450 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion Basel, Postscheckkonto 40-531, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

2. Februar 1982

Eidgenössische Oberzolldirektion

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.02.1982
Date	
Data	
Seite	164-168
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 554

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.